

Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, 3. Januar 2012

Einsatz sogenannter "Softstöcke" in der Hundebildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wurde kürzlich auf die Bewilligung verschiedener Sporthundereglemente anerkannter Ausbildungsorganisationen durch das BVET aufmerksam gemacht, die teilweise den Einsatz von Softstöcken vorsehen. Art. 74 Abs. 3 TSchV veranlasst uns dazu, Sie bezüglich der Anerkennung entsprechender Reglemente um eine Stellungnahme zu bitten.

Aus Sicht der TIR ist die Verwendung von Softstöcken ausschliesslich für Diensthunde und nur in begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligungsfähig. Diese Auffassung ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut von Art. 74 Abs. 3 TSchV, zum andern aus den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung.

Die im Sinne einer Freizeitbeschäftigung betriebene Hundebildung kann gegenüber der Ausbildung von Diensthunden nicht weniger restriktiv geregelt werden. Demgemäss müssen für die Hundebildung dieselben, wenn nicht strengere Vorschriften gelten. Die Zulassung von Softstöcken in begründeten Einzelfällen ist als Ausnahme des Verbots der übermässigen Härte nach Art. 73 Abs. 2 TSchV zu verstehen. Der Einsatz entsprechender Gegenstände kann daher nur dort bewilligt werden, wo ein überwiegendes Interesse besteht, das die Ausnahme zu rechtfertigen vermag. Für den Sport- und Hobbybereich dürfte dies stark bezweifelt werden. Auch ist die grundsätzliche Regel des Art. 4 Abs. 2 TSchG, wonach jede ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen und Leiden verboten ist, bei jeder Konkretisierung im Rahmen der TSchV zu beachten. Als problematisch erachtet die TIR aus diesem Grund einerseits die mangelnde Unterscheidung zwischen Dienst- und Sporthunden als auch die Bewilligung ganzer Reglemente, die den Einsatz von Softstöcken pauschal regeln, ohne eine nähere Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Gerne verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahme der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) von anfangs September 2008 (siehe Beilage), in dem klar auf das damals neu in Kraft tretende Verbot

der Verwendung von Softstöcken hingewiesen wird. Die Begründung deckt sich mit der Auffassung der TIR und wird von der TKGS nach Rücksprache mit dem BVET gemäss Stellungnahme akzeptiert.

Die nunmehr zwischenzeitlich vorgenommene Interpretation der TKGS, dass die Berührung mit dem Softstock, das "Touchen" bzw. die Andeutung des Einsatzes noch zulässig sei, mag nicht zu überzeugen. Weder spiegelt sie das aus Art. 74 Abs. 3 TSchV zu ziehende Verbot des Softstockeinsatzes wider noch ist sie mit dem grundsätzlichen Misshandlungsverbot aus Art. 4 Abs. 2 TSchG und seiner – den Umgang mit Hunden betreffenden – Konkretisierung in Art. 73 Abs. 2 TSchV vereinbar.

Das Tolerieren eines blossen Andeutens von Softstockschlägen bzw. des sogenannten "Touchens" ist für sportlich ausgebildete Schutzhunde in seiner Notwendigkeit nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unnötige erhebliche Erschwerung im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Die Kontrolle des Softstockeinsatzes könnte aus Praktikabilitätsgründen bei einer Zulässigkeit von Touchen im Gegensatz zum Schlageinsatz nicht gewährleistet werden. Nur der generell unzulässige Einsatz von Softstöcken kann dem Wortlaut, der systematischen Einordnung und dem Sinn und Zweck des Art. 74 TSchV gerecht werden.

Wir bitten das BVET um eine entsprechende Stellungnahme. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und grüssen freundlich,

Ihre STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT



lic. iur. Vanessa Gerritsen, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin